

Schiedsordnung des Vereins bavAIRia e.V.

Gemäß § 13 der vorstehenden Satzung ist die nachstehende Schiedsordnung Teil der Satzung des Vereins bavAIRia e.V. mit dem Sitz in Weßling.

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand, zwischen Vereinsmitgliedern und der Vorstandschaft, zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder der Vorstandschaft untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern untereinander über Inhalt und Auslegung der Satzung werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den in § 1 genannten Parteien im Zusammenhang mit der Satzung, insbesondere für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, generelle Rechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vorstand, Vorstandschaft oder Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins auf Beitragszahlung gegen Mitglieder oder um den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung und Benennung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Je eine Partei der Meinungsverschiedenheit benennt je einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei schriftlich die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen eines Monats einen Schiedsrichter zu benennen. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird der zweite Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei durch ein ordentliches Gericht bestellt. Die Anrufung des Gerichtes regelt sich nach § 1035 BGB.

Der Vorstand und/oder die Gegenpartei bitten das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, einen Vorsitzenden zu benennen. Sollte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nicht willens oder nicht in der Lage sein, einen Vorsitzenden zu benennen, so einigen sich die Gegenparteien auf einen Vorsitzenden. Sofern die Einigung nicht innerhalb eines Monats gelingt, so wird der Präsident des Oberlandesgerichts München auf Antrag des Vorstandes oder eines Schiedsrichters oder einer Partei gebeten, einen Vorsitzenden zu benennen. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

Die Schiedsrichter sollen Personen sein, die Vereinsmitglieder sind, dem Verein nahestehen oder aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit über vereinsbezogene Sachkompetenz verfügen. Sie dürfen jedoch mit der zur Verhandlung stehenden Streitsache vorher nicht befasst gewesen und nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

Der Vorsitzende muß Volljurist sein.

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernannt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen eines Monats einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei schriftlich mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts München auf Antrag einen Stellvertreter. Fällt der Vorsitzende weg, so ist ein neuer Vorsitzender entsprechend der vorstehenden Regelung für die Ernennung des ursprünglichen Vorsitzenden zu ernennen.

§ 4 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Weßling. Das Oberlandesgericht München ist das zuständige Gericht im Sinne von § 1062 ZPO.

§ 5 Verfahren

Das Schiedsgericht verfährt gemäß § 1042 ZPO. Im übrigen handelt es nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die das Verfahren betreibende Partei auf, ihre Anspruchsbegründung binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anspruchsbegründung ist der Gegenpartei zu übermitteln mit der Aufforderung, wiederum innerhalb von zwei Wochen zu erwidern. Die nachfolgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen Fristen verlängert werden und unter welchen Voraussetzungen Vortrag als verspätet zurückgewiesen werden kann, sind die Grundsätze der Zivilprozessordnung analog heranzuziehen.

Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er lädt durch eingeschriebenen Brief zu einem frühest möglichen Zeitpunkt zu einer mündlichen Verhandlung über die Streitsache. Er führt Protokoll, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

Das Schiedsgericht soll vor Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich herbeizuführen. Ein Vergleich ist schriftlich zu verfassen, vom Schiedsgericht und den Parteien zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

Ein Schiedsspruch ist zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Er ist zuzustellen und nach erfolgter Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 6 Verfahrenskosten

Soweit der Vorsitzende wegen seiner Tätigkeit Verdienstaussfall erleidet oder eine Behörde oder ein Gericht den Vorsitzenden abstellt, ist der Verdienstaussfall dem Vorsitzenden selbst oder der abstellenden Behörde beziehungsweise dem abstellenden Gericht angemessen zu erstatten. Die Tätigkeit der beiden Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Für alle Mitglieder des Schiedsgerichts besteht jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.

Das Gericht entscheidet über die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung der Regelungen der ZPO. Sollten die Parteien Rechtsanwälte zuziehen, so sind die Rechtsanwaltskosten grundsätzlich im Rahmen der Kostenentscheidung als erstattungsfähig zu berücksichtigen. Sie richten sich nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Wenn Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten sind, setzt der Vorsitzende zum Zwecke der Berechnung einen Streitwert des Verfahrens fest.